

PAS-Softwareprodukte

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Pilz GmbH & Co. KG (nachfolgend Pilz genannt) hält in ihrem Internetauftritt die Vollversion der PAS-Standardsoftware zum Download bereit. Pilz überlässt dem Kunden zunächst die Vollversion der PAS-Software kostenlos für eine Testphase (vgl. Ziff. 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen), während derer der Kunde einzelne oder mehrere Softwarefunktionen testen und prüfen kann, ob sie seinen Anforderungen in Bezug auf sein zu einem konkreten Zweck verfolgtes Projekt entsprechen. In dieser Phase wählt der Kunde aus der Vollversion der PAS-Software eine oder mehrere zur Erreichung des Projektzwecks benötigte Softwarefunktionen im Objektcode aus, welche die Projektsoftware bilden, und erprobt diese (Testphase).

Ein Projekt ist ein Software- oder Automatisierungsvorhaben, in dessen Rahmen die Projektsoftware mithilfe der PAS-Software erstellt wird. Hierzu legt der Kunde zunächst innerhalb der PAS-Software ein Projekt an. Die in diesem Projekt hergestellte Projektsoftware wird jeweils für einen bestimmten Zweck genutzt (Projektzweck), wie z. B.:

- einen konkreten Produktionsablauf beim Kunden oder bei dessen Abnehmer zu automatisieren,
- ein Produkt oder Serienprodukte des Kunden zu steuern, die dieser herstellt und zusammen mit der Projektsoftware an Abnehmer vertreibt (vgl. Ziff. 9.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Serienfertigung),
- andere technische Abläufe zu automatisieren.

An die Testphase schließt sich eine sogenannte Produktivphase an, d. h. die Phase, in welcher der Kunde die Projektsoftware im Echtbetrieb zum Erreichen des Projektzwecks einsetzt (vgl. Ziff. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen). In dieser Produktivphase ist die Nutzung der Projektsoftware kostenpflichtig. Die Lizenzgebühr für die Produktivphase ist gem. Ziff. 6 und 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in PASunits zu leisten.

(2) Pilz überlässt im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Softwarelizenzvertrages dem Kunden dauerhaft – aber ausschließlich bezogen auf den im konkreten Projekt vom Kunden verfolgten Projektzweck – die Projektsoftware und räumt dem Kunden an der Projektsoftware die in Ziff. 4.3 und Ziff. 9 und 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Nutzungsrechte ein.

(3) Für sonstige Softwareprodukte von Pilz gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten, abrufbar unter <http://www.pilz.com/de-DE/de/termsandconditions>. Wird eine (oder mehrere) Softwarefunktion(en) von Pilz zusammen mit Software anderer Hersteller (Drittsoftware) veräußert und so Gegenstand der Projektsoftware, so gelten für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Drittsoftware zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Lizenzbedingungen) des anderen Herstellers. Auf diese Lizenzbedingungen des anderen Herstellers verweist Pilz gegebenenfalls ausdrücklich in der jeweiligen Produktbeschreibung.

§ 2 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Pilz und dem Kunden, ohne dass Pilz den Kunden in jedem Einzelfall wieder auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen müsste.

(2) Die Angebote und Annahmeerklärungen, sämtliche Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter <http://www.pilz.com/de-DE/de/termsandconditions> jederzeit frei abrufbar und können vom Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Pilz stimmt ihrer Geltung bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Bestätigungserfordernis gilt auch dann, wenn Pilz in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden den Vertrag mit dem Kunden vorbehaltlos ausführt. Die schriftlich bei Vertragsschluss erteilte Zustimmung gilt jeweils nur für den darin geregelten Einzelfall.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Pilz gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 3 Leistungsumfang und Pflichten des Kunden

(1) Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die vom Kunden ausgewählte Projektsoftware einzusetzen ist, ergibt sich aus der Produktbeschreibung von Pilz.

(2) Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist und schriftlich durch die Geschäftsleitung von Pilz erklärt wurde. Die Beschaffenheit der einzelnen Softwarefunktionen und der evtl. zu liefernden Drittsoftware ergibt sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Produktbeschreibung von Pilz. Sonstige Angaben, wie technische Daten, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben – auch wenn diese auf Normen Bezug nehmen – unterliegen laufenden Änderungen. Diese Angaben verpflichten Pilz nur, falls sie vorab durch Pilz als verbindlich bestätigt wurden.

(3) Vorbehaltlich abweichender Regelungen, welche die Parteien im Vertrag getroffen haben, sind nachfolgende Leistungen nicht Vertragsgegenstand:

- Installations- und Konfigurationsleistungen,
- Schulungen,
- die Unterstützung durch Pilz, die bei der Analyse und Beseitigung von Störungen gewährt

wird, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch sonstige, nicht in der jeweiligen Softwarefunktion liegende Umstände entstanden sind.

Alle diese Leistungen werden von Pilz anhand der jeweils gültigen Listenpreise für solche Leistungen gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Dem Kunden obliegt die Auswahl einzelner oder mehrerer Softwarefunktionen für die Projektsoftware und deren Anwendungen bei sich und die Tests zur Eignung dieser Softwarefunktionen für den Projektzweck sowie die Datensicherung. Die Verwendung der Softwarefunktionen sowie die Auswahl und Verwendung der Daten kann nur durch fachlich geschultes Personal erfolgen. Die PAS-Softwarefunktionen von Pilz dienen als Hilfestellung und nehmen dem Kunden als Nutzer keine Entscheidungen bei Erstellung der Projektsoftware ab. Im Zweifelsfall ist zusätzlich der fachliche Rat von Pilz einzuholen.

(5) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Projektsoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet.

§ 4 Testphase

(1) Die einzelnen Softwarefunktionen aus der PAS-Produktpalette werden von Pilz in der Vollversion mittels Download kostenlos für eine Testphase überlassen. Die für den Download anfallenden Telekommunikationskosten trägt der Kunde, auch bei gegebenenfalls weiteren Abrufen bereits heruntergeladener Softwarefunktionen.

(2) Für den Download registriert sich der Kunde zunächst auf der Homepage von Pilz unter www.pilz.com/eshop/pilz/register.do. Nach der Registrierung kann der Kunde die Vollversion der PAS-Software herunterladen. Für die Nutzung der Vollversion während der Testphase gewährt Pilz dem Kunden die in Ziff. 4.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Testphasenlizenz.

(3) Pilz ermöglicht nach Download der Vollversion der PAS-Software zunächst deren zeitlich unbeschränkte Nutzung im in Ziff. 9 und Ziff. 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Rahmen, jedoch nur in der Testphase zu Testzwecken, nicht zum Einsatz in einer Produktivphase (Testphasenlizenz).

(4) Die Dauer der Testphasenlizenz ist unbestimmt. Die Testphasenlizenz endet in dem Moment, in dem der Kunde die Produktivphase startet.

(5) Der Kunde kann in der Testphase bereits die Anzahl der PASunits ermitteln, die er für den Erwerb der Lizenz zur Nutzung der Projektsoftware in der Produktivphase einsetzen muss. Hierzu muss der Kunde den Menüpunkt „Lizenzieren“ und dort den Unterpunkt „Lizenzberechnung“ anwählen.

(6) Soweit der Kunde oder ein Dritter bzgl. einer Projektsoftware noch keine Lizenz zur Nutzung der Projektsoftware in der Produktivphase erworben hat und die Projektsoftware nur in einer Testphase nutzt, sind jegliche Gewährleistungsan-

PAS-Softwareprodukte

sprüche – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen – ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche auch außerhalb der Gewährleistung gilt: Während der Testphase, in der die Softwarefunktionen aus PAS dem Kunden nur zu Testzwecken kostenlos zur Verfügung gestellt werden, haftet Pilz lediglich dann für Schäden, wenn diese von Pilz grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Dies gilt auch, soweit Pilz leitende Angestellte oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat. Der Haftungsauschluss gilt nicht für Schäden, die durch Pilz schuldhaft an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden.

(7) Pilz weist darauf hin, dass in der Testphase die vom Kunden verwendeten Softwarefunktionen sogenannte „Hinweismeldungen“ enthalten, die dem Kunden verdeutlichen, dass er eine noch nicht für den Einsatz in der Produktivphase lizenzierte Softwarefunktion in einer Testphase nutzt. Mit dem Erwerb der Lizenz zur Nutzung der Projektsoftware in der Produktivphase (vgl. Ziff. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) entfallen die Hinweismeldungen.

§ 5 Vertragsabschluss vor Beginn der Produktivphase

(1) Entscheidet der Kunde sich für die Nutzung der Projektsoftware in der Produktivphase, so loggt er sich über die Homepage von Pilz ein und erwirbt online kostenpflichtige PASUnits zur späteren Lizenzierung der Projektsoftware. Die Projektsoftware bezahlt der Kunde mit den PASUnits gem. Ziff. 6 und 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Produktivphase beginnt, wenn der Kunde die Projektsoftware im Echtbetrieb zur Steuerung von Produktionsabläufen, zur Steuerung von Produkten des Kunden oder zur Steuerung von anderen technischen Abläufen einsetzt. Für den Fall, dass der Kunde von Pilz mit seinem Abnehmer eine Abnahme des vom Kunden an den Abnehmer gelieferten Produkts vereinbart hat, gilt spätestens die Abnahme durch den Abnehmer des Kunden von Pilz als Beginn des Echtbetriebs. Der Echtbetrieb gilt auch als aufgenommen, wenn das vom Kunden gefertigte Produkt, das die Projektsoftware enthält, eine TÜV-Abnahme erhält, sowie in dem Moment, in dem die Projektsoftware auf das erste Serienerzeugnis aufgespielt wird.

(2) Ein Vertrag zwischen Pilz und dem Kunden kommt erst mit Bezahlung der Lizenzgebühr für die Nutzung der Projektsoftware in der Produktivphase durch PASUnits zustande. Danach ist der Kunde berechtigt, die Projektsoftware gem. Ziff. 9 und Ziff. 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Produktivphase zu nutzen. Der Kunde erhält nach Bezahlung von Pilz Lizenz-Zertifikate. Der Kunde druckt die Lizenz-Zertifikate zum Nachweis der Berechtigung aus und legt sie Pilz gegebenenfalls zum Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der Projektsoftware in der Produktivphase vor.

(3) Jede Nutzung der Projektsoftware in der Produktivphase ohne vorherige Bezahlung der Projektsoftware durch PASUnits kommt einer Urheberrechtsverletzung gleich, mit der Folge, dass Pilz vom Kunden – jedenfalls soweit die Projektsoftware in der Produktivphase eingesetzt

wird – die Unterlassung der Nutzung, die Löschung der Projektsoftware und evtl. gefertigter Kopien sowie Schadensersatz verlangen kann.

(4) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich vom Kunden mit Pilz getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Kunden Pilz' schriftliche Bestätigung an den Kunden maßgeblich.

(5) Änderungen der Softwarefunktionen bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.

§ 6 Erwerb der PASUnits

(1) Der Kunde kann die zum Kauf einer Lizenz für die Nutzung der Projektsoftware in der Produktivphase notwendigen PASUnits online bei Pilz <https://www.pilz.com/eshop/pilz/publicinit.do?categorie=00013000317037> erwerben.

(2) Die PASUnits sind in verschiedenen Paketgrößen erhältlich. Die Angebote von Pilz im E-Shop stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei Pilz PASUnits zu bestellen.

(3) Durch die Bestellung im E-Shop von Pilz, d. h. das Anklicken des Buttons „Bestellen“, gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über PASUnits ab. Pilz wird den Eingang dieser Bestellung unverzüglich bestätigen. Damit kommt jedoch noch kein Vertrag zustande. Pilz kann dieses verbindliche Angebot des Kunden vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung mit dem Kunden bis zu 7 Tage nach Eingang bei Pilz mittels Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Weiter erhält der Kunde von Pilz eine Rechnung und einen Software-Produktschein mit einer Ticket-ID. Der Vertragstext wird von Pilz nicht gespeichert.

(4) Sobald Pilz endgültig über den Rechnungsbetrag verfügt (Zahlungseingang), kann der Kunde die PASUnits zur Lizenzierung der Projektsoftware für die Produktivphase nutzen. Nach Zahlungseingang sendet Pilz hierzu einen Software-Produktschein mit Ticket-ID an die vom Kunden angegebene Fax- oder E-Mail-Adresse. Der Kunde kann mit dieser Ticket-ID im Depot die erworbenen und bezahlten PASUnits abholen. Der Kunde kann dabei wählen, ob er die PASUnits auf einem USB-Key oder auf seiner Festplatte speichern will.

§ 7 Lizenzgebühr für die Produktivphase

(1) Die Lizenzgebühr für die Produktivphase wird in PASUnits geleistet und bezieht sich nur auf die für den jeweiligen Projektzweck erstellte Projektsoftware. Die PASUnits können bei Pilz online

<https://www.pilz.com/eshop/pilz/publicinit.do?categorie=00013000317037> erworben werden (vgl. Ziff. 6 dieser AGB).

(2) Der Kunde kann in der Testphase bereits die Anzahl der PASUnits ermitteln, die er in der Produktivphase zur Nutzung der Projektsoftware einsetzen muss. Hierzu muss der Kunde den Menüpunkt „Lizenzieren“ und dort den Unterpunkt „Lizenzberechnung“ anwählen.

(3) Sollten beim Erwerb der Projektsoftware weitere Kosten entstehen durch Zölle, Steuern, Abgaben oder Gebühren, die von Dritten erhoben werden, so sind diese vom Kunden zu tragen.

(4) Zum Produktiveinsatz der von ihm erstellten Projektsoftware ist der Kunde erst berechtigt, sobald der Kunde die Lizenzgebühr für die Nutzung der Projektsoftware zur Erreichung des Projektzwecks in der Produktivphase in PASUnits bezahlt hat. Hierzu wählt der Kunde in der PAS-Software den Menüpunkt „Lizenzieren“ und sodann den Unterpunkt „Lizenzberechnung“. Dort können auf das in der PAS-Software vom Kunden angelegte Projekt vom Kunden vorher gem. Ziff. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erworbene PASUnits eingebucht werden beim Menüpunkt „Projektguthaben erhöhen“. Sodann wird durch den Button „Lizenzieren“ die Verbuchung durchgeführt und ein Lizenzschein erstellt, den der Kunde sich anzeigen lassen, speichern und drucken kann.

(5) Eine Ausnahme von der Vergütungspflicht – Duplizieren der Softwarefunktionen – ist in Ziff. 9.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Will der Kunde die Projektsoftware außerhalb dieser Ausnahme für einen anderen Zweck als den ursprünglichen Projektzweck nutzen, so ist ein neues Projekt in der PAS-Software zu erstellen und ab Beginn der Nutzung der Projektsoftware zu diesem anderen Zweck in der Produktivphase eine Lizenz zu erwerben.

(6) Eine Rückgabe von PASUnits, die nicht vollständig verbraucht wurden, ist nicht möglich. Der Kunde kann PASUnits, die auf ein Projekt gebucht wurden und noch nicht verbraucht sind, nicht auf andere Projekte umbuchen.

(7) Der Kunde ist berechtigt, Guthaben von PASUnits an Dritte weiterzugeben. Dies setzt voraus, dass der Dritte ein Produkt erwirbt, das von einer Projektsoftware aus der PAS-Produktpalette gesteuert wird. Auch im Maschinencode bleiben Projektpunkte erhalten: Wird dieser auf einen PC mit PAS-Software übernommen, können Änderungen an der Projektsoftware durchgeführt und vorhandene PASUnits noch genutzt werden, z. B. um gem. Ziff. 7.8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitere Softwarefunktionen zu erwerben.

(8) Für ein Projekt des Kunden können jederzeit Lizenzen zur Nutzung weiterer noch nicht lizenzierter Softwarefunktionen hinzuerworben werden. Hierzu sind die PASUnits für die jeweiligen noch hinzugefügten Softwarefunktionen zu bezahlen. Der Kunde erhält sodann zum Nachweis ein neues Lizenz-Zertifikat für die neue Projektsoftware.

(9) In Bezug auf eine Softwarefunktion, die bereits für die Produktivphase in einem Projekt lizenziert ist, kann der Nutzungsumfang jederzeit erhöht

PAS-Softwareprodukte

werden. Die Lizenzgebühr für den höheren Nutzungsumfang in der Produktivphase ist durch PASunits vom Kunden zu bezahlen. Der Kunde erhält sodann zum Nachweis ein neues Lizenz-Zertifikat für die neue erweiterte Projektsoftware. Nach Änderungen im Projekt muss der Kunde ein neues Lizenz-Zertifikat erstellen, das er speichern und ausdrucken kann.

§ 8 Lizenz und Schutzrechte

(1) Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Lizenzierung der Rechte an der Softwarefunktion während der Testphase wird zunächst auf Ziff. 4.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. In der Produktivphase ist dem Kunden nach Bezahlung der Projektsoftware mittels PASunits die Nutzung der Projektsoftware im konkreten Projekt nach Maßgabe der Ziff. 9 und Ziff. 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestattet.

(2) Soweit dem Kunden nicht in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte an den Softwarefunktionen der Vollversion der PAS-Software und allen vom Kunden gefertigten Kopien – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen, Daten, Mustern, Modellen, Entwürfen und Know-how sowie sonstige technische Schutzrechte – ausschließlich Pilz oder einem Hersteller von Drittsoftware zu. Das gilt auch für evtl. Bearbeitungen der Softwarefunktionen durch den Kunden.

§ 9 Vervielfältigungsrechte

(1) Der Kunde darf die Projektsoftware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Softwarefunktionen der Projektsoftware notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Projektsoftware durch Download auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Projektsoftware in den Arbeitsspeicher. Wird die Projektsoftware zur Steuerung von vom Kunden hergestellten Serienprodukten verwendet, so darf sie unverändert vervielfältigt werden, um die Serienprodukte jeweils mit der Steuerungssoftware zu versehen.

(2) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der lizenzierten Projektsoftware zu kennzeichnen.

(3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall, der internen Revision oder der Wirtschaftsprüfung die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Projektsoftware unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

(4) Weitere Vervielfältigungen der Projektsoftware, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Kunde nur anfertigen, wenn Pilz dem Kunden vorher schriftlich die Berechtigung hierzu eingeräumt hat.

(5) Der Kunde, der eine Projektsoftware zu dem Projektzweck konzipiert hat, diese in ein Serienprodukt einzubringen, ist berechtigt, die Projektsoftware unverändert zu vervielfältigen (duplizieren) für Produkte, die identisch sind mit dem Produkt, das Gegenstand der Projektsoftware ist.

§ 10 Dekompilierung und Änderung der Software durch den Kunden

(1) Grundsätzlich ist der Kunde nicht berechtigt, die Softwarefunktionen der PAS-Produktpalette oder die Projektsoftware in den Quellcode zurückzuübersetzen (Dekompilierung) oder in andere Formen oder in andere Programmiersprachen zu überführen, die Softwarefunktionen der PAS-Produktpalette oder die Projektsoftware zu bearbeiten oder umzuarbeiten sowie sie über den in Ziff. 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Rahmen hinaus zu vervielfältigen.

(2) Kommt Pilz seinen Gewährleistungspflichten in der Produktivphase nicht innerhalb angemessener Nachfrist nach, so ist der Kunde ausnahmsweise im Einzelfall zur Mängelbeseitigung berechtigt.

(3) Eine weitere Ausnahme ist, dass der Kunde die Softwarefunktionen der PAS-Produktpalette oder die Projektsoftware analysiert und nur insoweit verändert, als dies zur Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm zwingend erforderlich ist, wobei sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Sämtliche Analyse- oder Bearbeitungshandlungen werden nur vom Kunden, seinen Mitarbeitern oder einer ausdrücklich vom Kunden ermächtigten dritten Person vorgenommen.
- Die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für den Kunden oder die von ihm beauftragten Dritten nicht ohne Dekompilierung zugänglich und wurden dem Kunden, obwohl der Kunde Pilz hierzu aufgefordert hat und Pilz eine angemessene Frist gesetzt hat, von Pilz auch nicht zur Verfügung gestellt.
- Die Analyse und Bearbeitungshandlungen des Kunden beschränken sich auf die Teile der Softwarefunktionen der PAS-Produktpalette oder der Projektsoftware, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(4) Der Kunde darf die bei Handlungen nach Ziff. 10.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewonnenen Informationen nicht zu anderen Zwecken als der Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwenden, vor allem nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlichen Ausdrucksformen und andere das Urheberrecht verletzende Handlungen. Er darf insbesondere solche Informationen nicht an Dritte weitergeben, außer in dem Rahmen, in dem die Weitergabe der Information für die Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist.

(5) Soweit der Kunde die vorstehend genannten erlaubten Ausnahmehandlungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter durchführen kann oder will, wird er, bevor er Dritte beauftragt, Pilz Gelegenheit geben, die gewünschten Arbeiten zur Herstellung der Interoperabilität innerhalb angemessener Frist mit angemessener Vergütung für den Kunden zu bewirken.

§ 11 Ausfuhr- und Einfuhrverfahren

Der Kunde ist für die Durchführung sämtlicher Verfahren in Bezug auf Ausfuhr und Einfuhr der Softwarefunktionen verantwortlich und trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten. Pilz wird den Kunden hierbei unterstützen. Die Softwarefunktionen können (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, z. B. solchen der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

§ 12 Mängelrüge

(1) Der Kunde hat die Projektsoftware einschließlich der Dokumentation innerhalb von 10 Werktagen nach Lizenzwerb zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit grundlegender Softwarefunktionen. Rechts- oder Sachmängel, das Fehlen einer unter Umständen von Pilz garantierten Beschaffenheit der Softwarefunktionen oder der Dokumentation sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferung (Mängel) sind – soweit sie offensichtlich sind – vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von weiteren 5 Werktagen nach Ende der in Satz 1 genannten Untersuchungsfrist, schriftlich geltend zu machen.

(2) In der Testphase oder bei üblicher Eingangsprüfung gem. Ziff. 12.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erkennbare Mängel sind vom Kunden ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen.

(3) Die Mängelrüge des Kunden muss eine auf den Einzelfall angepasste, detailliert gefasste Beschreibung des jeweiligen Mangels beinhalten. Soweit möglich, sind hierzu aus der Nutzung der Projektsoftware generierte Arbeitsergebnisse zu dokumentieren, um den Mangel bei Pilz nachvollziehen zu können.

(4) Werden Mängel nicht innerhalb der Fristen gem. Ziff. 12.1 und 12.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen Pilz ausgeschlossen.

§ 13 Gewährleistung bei Sachmangel

(1) Pilz stellt dem Kunden Support mit Informationen zu bekannten Programmfehlern, Fehlerbehebungsmaßnahmen, Einschränkungen und Maßnahmen zur Fehlervermeidung zur Verfügung. Diesen Support finden Kunden unter <http://software.pilz.com>.

PAS-Softwareprodukte

- (2) Ein Mangel liegt nicht schon vor, wenn
- die Projektsoftware nicht auf einer geeigneten Hardware des Kunden oder Dritter angewendet wird, die den von Pilz genannten Hardware-Voraussetzungen entspricht, oder
 - der Fehler nicht auf der Projektsoftware von Pilz als solcher beruht, sondern allein von nicht von Pilz gelieferter Fremdsoftware verursacht wird und Pilz die Kompatibilität der Softwarefunktionen mit solcher Fremdsoftware nicht schuldet oder
 - auf sonstiger Tätigkeit des Kunden oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen beruht.

(3) Bei Vorliegen eines Mangels – ausgenommen sind Rechtsmängel; diese sind in Ziff. 14 – Rechtsmängel – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt – beschränkt sich die Gewährleistung von Pilz bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Wahl von Pilz zunächst auf die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung, sofern der Kunde nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

(4) Der Kunde hat Pilz nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Pilz sind im Hinblick auf die Komplexität der Projektsoftware bis zu drei Nachbesserungsversuche einzuräumen.

(5) Mängel der Projektsoftware kann Pilz nach eigener Wahl auch durch eine geeignete Form der Lieferung eines Datenträgers oder der Ermöglichung des Downloads mit dem neuesten Produktausgabestand – Update oder Upgrade – der Projektsoftware beseitigen.

Ein neuer Produktausgabestand – Update oder Upgrade – der Softwarefunktionen ist vom Kunden auch in die Projektsoftware zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt.

Steht zum Zeitpunkt der erforderlichen Nachbesserung ein aktualisiertes Update oder Upgrade einer Softwarefunktion aus der Projektsoftware nicht zur Verfügung, ist Pilz berechtigt, dem Kunden bis zur Lieferung eines neuen Produktausgabestandes eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen, sofern dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass der Kunde trotz des aufgetretenen Mangels unaufschiebbare Aufgaben bearbeiten kann. Weiter kann die Nacherfüllung dadurch erfolgen, dass Pilz zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

(6) Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung erfolgen im Rahmen der Gewährleistung nach Wahl von Pilz beim Kunden oder bei Pilz. Wenn zwischen dem Kunden und Pilz ein (Reparatur-)Servicevertrag besteht, erfolgen Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nach Absprache mit dem Kunden auch am Einsatzort des Gerätes, auf dem die Projektsoftware entsprechend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt wird. Pilz erhält vom Kunden die beim Kunden vorhandenen, zur Mangelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Wenn Pilz den Fehler beim Kunden beseitigt, stellt der Kunde unentgeltlich die für die Projektsoftware benötigte Hard- und Software-

funktionen sowie die erforderlichen sonstigen Betriebszustände mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung.

Der Erfüllungsort der Nacherfüllung liegt am Lieferort. Erfolgt die Nacherfüllung durch Pilz an einem anderen als dem Lieferort und besteht kein Reparatur-/Servicevertrag, ersetzt der Kunde Pilz die aufgrund der Durchführung der Nacherfüllung am tatsächlichen Einsatzort der Projektsoftware entstehenden erhöhten Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie sonstige erhöht anfallende Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Projektsoftware.

(7) Erhält der Kunde eine mangelhafte Dokumentation, ist Pilz lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Dokumentation verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Dokumentation der ordnungsgemäßen Nutzung der Projektsoftware entgegensteht.

(8) Im Übrigen ist Pilz nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Jede Form der Nacherfüllung kann von Pilz verweigert werden, wenn sowohl die voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung als auch die Kosten der Nachlieferung den Preis der PASunits für die Projektsoftware um 100% übersteigen.

(9) Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden Eigentum von Pilz.

(10) Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung – d. h. wenn Pilz eine Pilz zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen hat und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, wenn Pilz eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Kunden aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen oder Pilz die Nacherfüllung zu Recht wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert – kann der Kunde anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung geltend machen sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche, Letztere im Rahmen von Ziff. 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(11) Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

(12) Liegt lediglich ein geringfügiger Mangel vor, so ist der Schadensersatz gem. § 281 BGB – Schadensersatz statt der Leistung – nach der Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Softwarefunktion zu berechnen.

(13) Bei Drittsoftware beschränkt sich die Gewährleistung von Pilz auf die Abtretung der Ansprüche, die Pilz gegen den Hersteller der Drittsoftware besitzt. Für den Fall, dass der Kunde seine Gewährleistungsrechte gegen den Hersteller der Drittsoftware nicht durchsetzen kann, leistet Pilz Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.

Evtl. von Herstellern von Drittsoftware gewährte Garantien bleiben unberührt.

(14) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Pilz berechtigt, die Ersetzung der Pilz entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu verlangen, wenn der Kunde schuldhaft verkannt hat, dass ein Umstand aus dem Verantwortungsbereich des Kunden den angeblichen Mangel verursacht hat.

§ 14 Gewährleistung bei Rechtsmangel

(1) Pilz gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Projektsoftware durch den Kunden im Land des Lieferorts keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln, d. h. wenn Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Pilz gelieferte, vertragsgemäß genutzte Projektsoftware gegen den Kunden berechnete Ansprüche erheben, leistet Pilz bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dadurch Gewähr, dass Pilz dem Kunden nach Wahl von Pilz eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Projektsoftware verschafft oder die Projektsoftware so abändert oder austauscht, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Pilz kann hierbei die betroffene Softwarefunktion innerhalb der Projektsoftware gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Softwarefunktion austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Ist Pilz dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte, sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu. Die Pflicht von Pilz zur Leistung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziff. 16 – Schadensersatz – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Der Kunde unterrichtet Pilz unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an einer Softwarefunktion, die Bestandteil der Projektsoftware ist, geltend machen. Der Kunde ermächtigt Pilz, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Pilz wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Solange Pilz von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von Pilz anerkennen; Pilz wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Softwarefunktion) beruhen. Sollte der Kunde die Nutzung einer Softwarefunktion aus der Projektsoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen einstellen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkennen einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung erst durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Pilz nicht vorhersehbare Anwendung oder etwa dadurch verursacht wird, dass die Softwarefunktion vom Kunden verändert oder zusammen mit

PAS-Softwareprodukte

nicht von Pilz gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Weitergehende Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 15 Schadensersatz

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz bei mittelbaren Schäden wie entgangener Gewinn, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Pilz Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

(2) Abweichend von Ziff. 16.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet Pilz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur – und dies gilt auch dann, wenn Pilz leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat – wenn:

(a) Pilz grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,

(b) Pilz einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Projektsoftware übernommen hat,

(c) durch Pilz schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind sowie wenn (d) Pilz gegen sogenannte Kardinalpflichten verstoßen hat, d. h.

(aa) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder

(bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(3) Im Falle von Ziff. 16.2 (d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verletzung von Kardinalpflichten – ist die Haftung von Pilz allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(4) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehend genannten Regelungen nicht verbunden.

(5) Für die Haftung von Pilz in der Testphase gilt Ziff. 4.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 16 Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Sachmängeln und Rechtsmängeln

Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, des § 445b Abs. 1 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB für sämtliche Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Erwerb der Lizenzen für die Nutzung der Softwarefunktion in der Produktivphase. Die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 endet nach drei Jahren.

(2) Abweichend hiervon gelten auch im Anwendungsbereich von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, des § 445b Abs. 1 und Abs. 2 oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von Pilz zu vertretenden Mangel verursacht werden,

- wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Pilz beruht,

- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,

- bei Garantien (§§ 444 und 639 BGB), und

- wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette gem.

§ 445a BGB ein Verbrauchervertrag (gem.

§ 474 BGB) ist.

(3) Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Lieferung von gebrauchten Waren ist die Gewährleistung jedoch ausgeschlossen.

§ 17 Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

(1) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Kunden gegen Pilz ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Kunden.

(2) Die Aufrechnung des Kunden gegen die Forderungen von Pilz mit eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

§ 18 Geheimhaltung

(1) Der Kunde hat vertrauliche Informationen, d. h. sämtliche ihm bekannt werdenden Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Pilz Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“), geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit Pilz abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Pilz an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde hat jegliches Reverse Engineering außerhalb § 69e UrhG, d. h. die Rückwärtsanalyse durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der Liefergegenstände zum Zwecke des Erwerbs der in diesen Gegenständen verkörperten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu unterlassen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sicherungskopien der Projektsoftware sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Dabei hat der Kunde diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er bei der Behandlung eigener Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Kunde unterrichtet

Pilz unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder erfolgten Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen entfällt, wenn dem Kunden der Nachweis gelingt, dass

- ihm diese Vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch Pilz bekannt waren;

- er diese Vertraulichen Informationen rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstoßen;

- die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;

- diese Vertraulichen Informationen vom Kunden unabhängig von ihrer Mitteilung durch Pilz entwickelt wurden oder werden.

(4) Pilz behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten, des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die Vertraulichen Informationen enthaltenden Gegenständen (Papiere, Disketten etc.) vor. Unbeschadet der in diesem Software-Lizenzvertrag übertragenen Rechte werden dem Kunden an Vertraulichen Informationen von Pilz, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

(5) Auf Anforderung von Pilz hat der Kunde sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich an Pilz zurückzusenden. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandenen Vertraulichen Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

(6) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass Pilz seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern hierfür notwendig, an Dritte übermittelt.

(2) Pilz ist berechtigt, den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von Pilz für den Kunden zumutbar sind. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Pilz verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

(3) Pilz kann seine Rechte aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen.

PAS-Softwareprodukte

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(5) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz von Pilz in Ostfildern.

(6) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Pilz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten Klage zu erheben.

Pilz GmbH & Co. KG
Felix-Wankel-Straße 2
73760 Ostfildern
Deutschland

Telefon: +49 711 3409-0
Telefax: +49 711 3409-133
E-Mail: info@pilz.de
Internet: www.pilz.com

1. April 2018